



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Aufgaben der Monitoring-Stelle

Bei der Verwirklichung von Art. 3 KRK

# Monitoring

---

Monitoring von Kinder- und Jugendrechten bedeutet, die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu **beobachten** und zu **bewerten** („to monitor“ (engl.) = überwachen, kontrollieren)

# Akteur\*innen im Monitoring

---

- Internationales Monitoring durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
- Staatliches (Selbst)Monitoring
- Zivilgesellschaftliches und unabhängiges Monitoring

# Internationales Monitoring



Individualbeschwerde-  
verfahren gemäß  
Zusatzprotokoll III  
(OPIC)

# Staatliches (Selbst)Monitoring

---

## „General Measures of Implementation“

- UN-KRK mit Verfassungsrang ausstatten
- Koordination des Regierungshandelns (Kinderbeauftragte)
- Kinderrechtsbasiertes Datenerhebungssystem
- Beschwerdemechanismen
- Gesetzesfolgenabschätzung

# Zivilgesellschaftliches Monitoring

---



**NETZWERK ZUR UMSETZUNG DER  
UN-KINDERRECHTSKONVENTION**  
**NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND**

- Mit über 100 Mitgliedorganisationen, die alle auf Bundesebene im Einsatz für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention sind
- Ergänzende Berichte zum Staatenberichtsverfahren seit 1995 (Anfangs noch unter Rechtsträgerschaft der AGJ e.V.)
- Durchführende Stelle der Kinder- und Jugendreports seit 2010

# Unabhängiges Monitoring

---

„[...] dass jeder Vertragsstaat eine **unabhängige Menschenrechtsinstitution** mit einem Verantwortungsbereich für den Schutz und für die Förderung der Rechte des Kindes benötigt. Es kommt dem Ausschuss vor allem darauf an, dass die entsprechende Institution, in welcher Form auch immer, in der Lage ist, die Rechte des Kindes unabhängig und effektiv zu überwachen, zu fördern und zu schützen.“

\*General Comment Nr. 2, Ziffer 7

# Erklär-Video

---



# Für alle Akteur\*innen gilt...

---

... dass grundsätzlich zwischen einem Monitoring von Einzelfällen und einem strukturellen Monitoring unterschieden wird

...dass die Perspektiven, Bedarfe und Rechte von Kindern und Jugendlichen miteinbezogen und ihre Selbstorganisationen sowie zivilgesellschaftlichen Vertreter\*innen angehört werden sollen

...dass darüber hinaus sämtliche Informationen und Ergebnisse aus dem Monitoring für Kinder und Jugendliche möglichst inklusiv und barrierefrei zugänglich sein sollen.

# Aufgaben & Funktionen

---

Des unabhängigen Monitorings

# „Erklärungsfunktion“

---

- Inhalte UN-KRK vermitteln: Vorträge, Beiträge, Schulungen
- Auswertung UN-Dokumente
- Auslegung von Prinzipien, Staatenpflichten und Vorgaben
- Interventionen: Stellungnahmen

# „Beobachtungsfunktion“

---

Rechtliche und soziale Wirklichkeit „beobachten“

- Indikatoren-Entwicklung
- Daten (erheben, bewerten, teilen)

# Wie sucht die Monitoring-Stelle ihre Themen aus?

---

- **Identifizierte Probleme** bzw. **Vorgaben des UN-Ausschusses**  
(bsp. Kinder von Inhaftierten)
- **Problemanzeigen** aus der Zivilgesellschaft  
(bsp. Geburtenregistrierung von Kindern von Geflüchteten)
- **Selbstständige Beobachtung** von laufenden politischen Prozessen  
(bsp. Kinderrechte ins Grundgesetz)



**Claudia Kittel, Leiterin der  
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Telefon: 030 259 359-0

[un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Twitter: [@DIMR\\_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)